

Adresssperre

Ich möchte die Bekanntgabe meiner Daten an private Personen und Organisationen im Sinne von § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sperren lassen. Ich bitte Sie, die Datensperre ab sofort vorzumerken.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

Hausnummer:

PLZ/Ort:

Weiach, den

(Datum und Unterschrift)

Die Kopie eines amtlichen Ausweises muss zwingend dem Antrag beigelegt werden.

Wichtige Informationen

Die Bekanntgabe ist jedoch trotz Sperrung

Zulässig:

- wenn das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist (§28 Abs. 3 Bst. A Informations- und Datenschutzgesetz),
- wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist (§ Abs. 28 3 Bst. b Informations- und Datenschutzgesetz) oder
- wenn die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur
- Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind (§ Abs. 28 3 Bst. c Informations- und Datenschutzgesetz)

Ansonsten hat die Adresssperrung zur Folge, dass auch bei speziellen Nachfragen (z.B. Klassentreffen) keine Adressweitergabe erfolgt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Aufhebung der Adresssperre wünschen, so bitten wir Sie um entsprechende schriftliche Mitteilung.